



## GEMEINDE IGLING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.02.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:29 Uhr  
Ort: Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Först, Günter

#### Mitglieder des Gemeinderates

Blattner, Peter	
Fichtl, Christian	um 19:26 Uhr zu TOP 1
Gayer, Josef	um 19:09 Uhr zu TOP 1
Glatz, Gudrun	um 19:09 Uhr zu TOP 1
Graf von Maldeghem, Dominique	
Höfler, Magnus	um 19:22 Uhr zu TOP 1
Höfler, Thomas	
Jetzt-Schwarz, Claudia	
Magg, Matthias	
Nawratil, Björn	
Scheck, Maria-Theresia	
Weigl, Thomas	
Ziegler, Thomas	

#### Schriftführer

Piller, Patrik

#### Schriftführerin

Wild, Jennifer

#### Verwaltung

Lichtblau, Otto

#### Gäste

Sing, Robert, Dipl.-Ing.  
Wolffhardt, Johannes, Dipl.-Ing. Architekt

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Heiland, Peter entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2020
3. Bebauungsplan Sportgelände - Entwurfsplanung  
Vorlage: GI/BA/069/2020
4. Bebauungsplan Sportgelände - Billigungsbeschluss  
Vorlage: GI/BA/070/2020
5. Bebauungsplan Veilchenstraße (Kommunaler Wohnungsbau) - Vorstellung Entwurfsplanung  
Vorlage: GI/BA/067/2020
6. Bebauungsplan Veilchenstraße (Kommunaler Wohnungsbau) - Billigungsbeschluss  
Vorlage: GI/BA/068/2020
7. Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: GI/BA/062/2020
8. Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96"; Satzungsbeschluss  
Vorlage: GI/BA/063/2020
9. Auftragsvergabe Zaunanlage Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96  
Vorlage: GI/BA/071/2020
10. Auftragsvergabe Kampfmittelräumung für den Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96"  
Vorlage: GI/BA/065/2020
11. Auftragsvergabe für die Erneuerung der Wasserleitung im Kapellenweg, Holzhausen b. Buchloe  
Vorlage: GI/BA/051/2020
12. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020
- 12.1 Beratung über den Haushalt 2020  
Vorlage: GI/Kä/011/2020
- 12.2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020  
Vorlage: GI/Kä/012/2020
- 12.3 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan  
Vorlage: GI/Kä/013/2020
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Igling (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)  
Vorlage: GI/Kä/010/2020
14. Vereinbarung / Nachtrag Wegenutzungsvertrag Gemeinde / LEW - Stromversorgung  
Vorlage: GI/HA/010/2020
15. Erstellung eines landkreisweiten Nahverkehrsplans - Vorschläge  
Vorlage: GI/HA/009/2020
16. ILE - Vorschlag Kleinprojekte i.R. Regionalbudget  
Vorlage: GI/HA/011/2020
17. Golfclub Igling - Antrag auf Bezuschussung Übungsleiterpauschale  
Vorlage: GI/HA/012/2020
18. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
19. Bericht des Bürgermeisters
20. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Herr Först teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 3 und 4 wegen vom Architekturbüro nicht vorgelegter Unterlagen von der Tagesordnung genommen werden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2020**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.01.2020 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

### **3. Bebauungsplan Sportgelände - Entwurfsplanung**

Zurückgestellt

### **4. Bebauungsplan Sportgelände - Billigungsbeschluss**

Zurückgestellt

### **5. Bebauungsplan Veilchenstraße (Kommunaler Wohnungsbau) - Vorstellung Entwurfsplanung**

Herr Architekt Wolffhardt vom gleichnamigen Planungsbüro stellt den aktuellen Entwurf anhand der mitgebrachten Planungsunterlagen kurz im Gremium vor.

### **6. Bebauungsplan Veilchenstraße (Kommunaler Wohnungsbau) - Billigungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Igling billigt den vom Architekturbüro Wolffhardt, Fuchstal ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Igling-Veilchenstraße“ in der Fassung vom 11.02.2020.

Der Bebauungsplanumgriff beinhaltet die Fl.Nr. 1019 und 1020, Gemarkung Oberigling. Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan in der Fassung vom 11.02.20, welcher Bestandteil des Beschlusses ist, entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach §13a BauGB durchgeführt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**7. Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96“ aufgefordert. Sie hatten bis zum 20.01.2020 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Von 14 Stellen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Von weiteren 16 Stellen erfolgten Äußerungen, es wurden jedoch keine Bedenken vorgebracht.

Von folgenden Behörden/Trägern öffentlicher Belange wurden Einwände bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht:

**1. Landratsamt Landsberg Untere Naturschutzbehörde**  
**Schreiben vom 14.01.2020**

Einwendungen:

Wie bereits aus der Stellungnahme vom 23.08.2019 zu entnehmen, ist unter den Modulreihen nur eine Mahd mit Abtransport des Mähguts oder eine Schafbeweidung, jedoch keine Mulchmahd durchzuführen, da letztere zu einer floristischen Verarmung der Fläche führen und keine geeignete Verminderungsmaßnahme darstellen würde. Die Satzung ist dementsprechend anzupassen (siehe Satzung Kapitel 3.4).

Sofern in irgendeiner Form befestigte Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplant sind, sind diese im Plan darzustellen und in die Ausgleichsbilanzierung mit aufzunehmen.

Die Pflege der extensiven Magerwiese ist in der Satzung wie folgt festzusetzen: In den ersten 3-4 Jahren kann die erste Mahd zur Aushagerung ab 15.06., anschließend frühestens ab 15.07 erfolgen. Die zweite Mahd ist frühestens ab dem 01. September möglich.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In den eingereichten Unterlagen befinden sich gegensätzliche Angaben zur Lage der Eingrünungs- (korrekterweise im Norden und Osten) sowie der Ausgleichsmaßnahmen (korrekterweise im Süden). Dies ist zur Nachvollziehbarkeit in der Begründung, Satzung und dem Umweltbericht entsprechend zu berichtigen.

Die Saatgutauswahl für die Fläche unter den Modulen ist noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Umweltbericht in Kapitel 2.6 unter "Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen" ist in dem letzten Satz des ersten Absatzes das Wort "vorwiegende" zu streichen. Alle zu pflanzenden Gehölze müssen gebietsheimisch sein. Die Pflanzliste ist noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Abwägungsbeitrag des Planers:**

Um die floristische Verarmung der Fläche zu verhindern wird die Mulchmahd aus der Satzung analog zur Begründung und Umweltbericht herausgenommen. Die Satzung wird mit den Vorschlägen der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt.

Befestigte Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht geplant, weswegen diese auch nicht im Plan dargestellt werden können. Eine Ausgleichsbilanzierung ist nicht folglich auch nicht nötig. D

Des Weiteren werden die Pflegemaßnahmen, wie von der UNB beschrieben in der Satzung aufgenommen.

Die Einwendungen zur Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung, Satzung und dem Umweltbericht angepasst.

Die Saatgutauswahl für die Fläche unter den Modulen wird zu gegebener Zeit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Wie angemerkt, wird das Wort "vorwiegende" aus dem Umweltbericht Kapitel 2.6 "Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen" gestrichen. Die zu pflanzenden Gehölze werden gebietsheimisch sein.

Die Pflanzliste wird zu gegebener Zeit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

In der Satzung werden im Kapitel 3.4 Entwicklung einer gebietseigenen Blumenwiese/Magerrasen das Wort *Mulchmahd* sowie der Satz: „Bei einer *Mulchmahd* kann das *Mahd*gut auf der Fläche verbleiben, gestrichen. Zudem werden in der Satzung die Pflegemaßnahmen ergänzt.

Das Kapitel ist dann wie folgt formuliert:

*„Die Aufstellfläche unter den Modulreihen ist als extensive Blumen-/Magerwiese anzulegen. Die Mahd erfolgt 2-mal pro Jahr. Alternativ ist eine Schafbeweidung zulässig. Der Einsatz von Dünger, chemischen Pflanzenschutzmitteln und grundwassergefährdenden Reinigungsmitteln ist nicht erlaubt. In den ersten 3 – 4 Jahren kann die erste Mahd zur Aushagerung ab 15.06, anschließend frühestens ab 15.07 erfolgen. Die zweite Mahd ist frühestens ab dem 01.09 möglich.“*

In der Satzung wird im Kapitel 3.4 Private Grünfläche – Entwicklung einer Randeingrünung der ehemalige Text:

*„Die Randeingrünung erfolgt durch gebietsheimische Sträucher/ Hecken auf der Südseite des Geltungsbereiches zur landschaftlichen Einbindung des Planungsgebietes.“*

umgeändert in:

*„Die Randeingrünung erfolgt durch gebietsheimische Sträucher/ Hecken auf der Nord- und teilweise Ostseite des Geltungsbereiches zur landschaftlichen Einbindung des Planungsgebietes.“*

Die Begrünung wird im Kapitel 4.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Unterpunkt Schutzgut Landschaftsbild angepasst. Der ursprünglichen Punkt:

*„Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch entsprechende Ausbildung einer Randeingrünung auf der Nord-, Süd- und teilweise Ostseite des Geltungsbereiches.“* wird wie folgt geändert:

*„Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch entsprechende Ausbildung einer Randeingrünung auf der Nord- und teilweise Ostseite sowie Ausbildung einer Ausgleichsfläche auf der Südseite des Geltungsbereiches.“*

Im Umweltbericht wird der Text im Kapitel 2.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene im Unterpunkt Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

*„Durch den emissionsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben sich keine nennenswerten anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerrasen mit gebietsheimischen mehrjährigem Saatgut begrünt und erhalten. Zudem werden auf der Nord-, Süd- und Ostseite bis zum Zauntor der Fläche Sträucher und/ oder Hecken als Randeingrünung entwickelt, wodurch der Atmosphäre zusätzlich CO<sub>2</sub> entzogen und der Klimaschutz gestärkt wird. Das einfallende Sonnenlicht wird überwiegend von den Photovoltaikmodulen absorbiert, wodurch die darunterliegende Fläche beschattet wird. Das hat zur Folge, dass das Mikroklima im Bereich der Anlage unter den Modulen voraussichtlich von einer Abkühlung durch Beschattung geprägt wird, wo-hingegen über den Modulen von einer Erwärmung auszugehen ist. Im großräumigen Zusammenhang ist dies jedoch unerheblich.“*

*Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Intensität von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vernachlässigt werden.  
Grundsätzlich trägt die Photovoltaikanlage dazu bei, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> zu verringern und den globalen Klimaschutz zu fördern. Zusammenfassend ist von einer „geringen“ Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.“*

hinsichtlich der Randeingrünung verändert zu:

*„Durch den emissionsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben sich keine nennenswerten anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerrasen mit gebietsheimischen mehrjährigem Saatgut begrünt und erhalten. Zudem werden auf der Nord- und Ostseite bis zum Zauntor der Fläche Sträucher und/ oder Hecken als Randeingrünung sowie im Süden als Ausgleichsfläche entwickelt, wodurch der Atmosphäre zusätzlich CO<sub>2</sub> entzogen und der Klimaschutz gestärkt wird. Das einfallende Sonnenlicht wird überwiegend von den Photovoltaikmodulen absorbiert, wodurch die darunterliegende Fläche beschattet wird. Das hat zur Folge, dass das Mikroklima im Bereich der Anlage unter den Modulen voraussichtlich von einer Abkühlung durch Beschattung geprägt wird, wohingegen über den Modulen von einer Erwärmung auszugehen ist. Im großräumigen Zusammenhang ist dies jedoch unerheblich. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Intensität von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vernachlässigt werden.*

*Grundsätzlich trägt die Photovoltaikanlage dazu bei, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> zu verringern und den globalen Klimaschutz zu fördern. Zusammenfassend ist von einer „geringen“ Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.“*

Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.6 Schutzgut Flora und Fauna im Unterpunkt Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen der ursprüngliche Text:

*„Für das Schutzgut Flora und Fauna werden insgesamt nur Beeinträchtigungen geringer Erheblichkeit erwartet, weil auf den Flächen durch die extensive Nutzung und die Entwicklung einer Randeingrünung auf südlicher, nördlicher und teilweiser östlicher Seite verglichen mit der vorangegangenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche keine Verschlechterung, sondern im Grunde eine Aufwertung erfolgt. Durch die Darstellung als Magerrasen/Blumenwiese erhöht sich der Strukturreichtum. Die Hecken/Sträucher zur Randeingrünung bieten für verschiedene Heckenbrüter Lebensraumstrukturen. Des Weiteren soll die Randeingrünung vorwiegend aus heimischen Sträuchern bestehen. Durch die geplante Einzäunung mit einem Bodenabstand von 10-15 cm besteht die Möglichkeit einer Schafbeweidung und die Fläche bleibt auch für Kleinsäuger passierbar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sind damit als „gering“ einzustufen.“*

Hinsichtlich der Randeingrünung / Ausgleichsfläche wie folgt verändert:

*„Für das Schutzgut Flora und Fauna werden insgesamt nur Beeinträchtigungen geringer Erheblichkeit erwartet, weil auf den Flächen durch die extensive Nutzung und die Entwicklung einer Randeingrünung auf nördlicher und teilweiser östlicher Seite sowie die Entwicklung einer Ausgleichsfläche auf südlicher Seite, verglichen mit der vorangegangenen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche keine Verschlechterung, sondern im Grunde eine Aufwertung erfolgt. Durch die Darstellung als Magerrasen/Blumenwiese erhöht sich der Strukturreichtum. Die Hecken/Sträucher zur Randeingrünung bieten für verschiedene Heckenbrüter Lebensraumstrukturen. Des Weiteren soll die Randeingrünung aus heimischen Sträuchern bestehen. Durch die geplante Einzäunung mit einem Bodenabstand von 10-15 cm besteht die Möglichkeit einer Schafbeweidung und die Fläche bleibt auch für Kleinsäuger passierbar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sind damit als „gering“ einzustufen.“*

Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.8 Schutzgut Landschaftsbild im Unterpunkt Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen der ursprüngliche Text:

*„Durch die im Süden, Norden und teilweise im Osten anzulegende Randeingrünung wird das Landschaftsbild in Verbindung mit der niedrigen Modulhöhe nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist lediglich im Nahbereich wahrnehmbar. Insgesamt sind mit dem*

*geplanten Projekt keine gravierenden Eingriffe in landschaftsbildprägende Elemente verbunden. Die Erheblichkeit wird mit „gering“ bis „mittel“ bewertet.“*

Hinsichtlich der Randeingrünung / Ausgleichsfläche wie folgt verändert:

*„Durch die im Norden und teilweise im Osten anzulegende Randeingrünung sowie die im Süden anzulegende Ausgleichsfläche wird das Landschaftsbild in Verbindung mit der niedrigen Modulhöhe nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist lediglich im Nahbereich wahrnehmbar. Insgesamt sind mit dem geplanten Projekt keine gravierenden Eingriffe in landschaftsbildprägende Elemente verbunden. Die Erheblichkeit wird mit „gering“ bis „mittel“ bewertet.“*

Im Umweltbericht wird der im Kapitel 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich im Unterpunkt Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ursprüngliche Text:

- *„Entwicklung einer Randeingrünung außerhalb des Zauns entlang der Süd-, Nord- und teilweise Ostgrenze des Geltungsbereiches in Form von gebietsheimischen Hecken/Sträuchern“*

Hinsichtlich der Randeingrünung / Ausgleichsfläche wie folgt geändert:

- *„Entwicklung einer Randeingrünung außerhalb des Zauns entlang der Nord- und teilweise Ostgrenze des Geltungsbereiches sowie die Entwicklung einer Ausgleichsfläche entlang der Südseite in Form von gebietsheimischen Hecken/Sträuchern“*

Die Abstimmung der Pflanzliste sowie der Saatgutauswahl erfolgt vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde.

## **LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe** **Schreiben vom 15.01.2020**

Vielen Dank, dass Sie uns über Ihre Planung informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblasses "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: [hubert.schlee@lew-verteilnetz.de](mailto:hubert.schlee@lew-verteilnetz.de)

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.



Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

### **Abwägungsbeitrag des Planers:**

*„Der Bestand der Betriebsmittel der LEW zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird gewährleistet. Die 1-kV-Kabelleitungen liegen außerhalb des beplanten Grundstückes und werden daher nicht von den Baumaßnahmen tangiert. Der Schutzbereich der Kabelleitungen von 1,00 m wird eingehalten und von einer Bebauung von tiefwurzelnden Pflanzen wird abgesehen. Das Kabelmerkblatt wird beachtet. Die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden eingehalten. Vor Beginn der Grabarbeiten wird durch die bauausführende Firma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt. Hierzu wird Kontakt mit der Betriebsstelle Buchloe aufgenommen.“*

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig

## **Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten**

### **Schreiben vom 15.01.2020**

Mit E-Mail vom 19.12.2019 haben Sie uns für o.g. Bauleitplanung um eine Stellungnahme gebeten. Stellungnahme nach § 9 FStrG

Die Bauleitplanung befindet sich bei ca. km 119 der Bundesautobahn A96 (Autobahn) in Fahrtrichtung Lindau, und hat einen Mindestabstand von ca. 18 m für die Ausgleichsfläche (Randeingrünung durch gebietsheimische Sträucher, Hecken) und ca. 28 m für die Solaranlage zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn.

Die Ausgleichsfläche und die Solaranlage befinden sich in der Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG

Wir stimmen dem Bauvorhaben zu, wenn die folgenden Auflagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

#### **1 Lage und Plandarstellung**

Sowohl die Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG als auch die Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 2 FStrG sind in den Planunterlagen zu kennzeichnen und müssen berücksichtigt werden. Die 40 m und 100 m Abstand sind vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn zu bemessen.

#### **2 Zufahrten und Fahrflächen**

Die Montagewege- und Plätze sind wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs durch sich auf dem Gelände befindende Fahrzeuge ausgeschlossen wird.

#### **3 Gebäude und Photovoltaikanlage**

Für evtl. zu errichtende Gebäude gelten folgende Auflagen: Es darf keine auffällige Farbgestaltung bzw. Beleuchtung zur Ausführung kommen, die einen unerwünschten Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen könnte. Eine eventuelle Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs ausgeschlossen ist. Die Elemente der Photovoltaikanlage sind so anzuordnen, dass keine Blendung des Straßenverkehrs durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten kann. Es ist zwingend ein Blendgutachten anzufertigen und vorzulegen.

#### **4 Emissionen**

Gegenüber dem Straßenbulasträger können keine Ansprüche aus Lärm, Verschmutzung oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

## **5 Oberflächen- und sonstiges Abwasser**

Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt werden.

## **6 Werbeanlagen, Beleuchtung**

Es wurden keine Aussagen zur Werbung getroffen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone von 40 bis 100 m nach § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der Straßenbaubehörden bedürfen. Für Werbeanlagen im Abstand von 40 m bis 100 m von Anlagen der Bundesautobahnen und darüber hinaus (soweit von der Autobahn aus sichtbar) wird die Zustimmung aus Verkehrssicherheitsgründen versagt (§ 33 StVO), wenn diese eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn hervorrufen können.

## **7 Immissionen**

Vom Sondergebiet dürfen vor allem während der Bauzeit keine die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Immissionen wie Rauch, Staub, etc. ausgehen.

## **Abwägungsbeitrag des Planers:**

Gemäß Punkt 1 der Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern: Lage und Plandarstellung wurde bereits wie gefordert die Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie die Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 2 FStrG in die Planzeichnung eingezeichnet. Die Herabsetzung der Bauverbotszone von 25 m für den Zaun und 28 m für die erste Modulreihe konnte bereits am 09.07.2019 mit Herr Kohlhepp (ABDSB) vereinbart sowie am 11.10.2019 von Herrn Wittmann (ABDSB) bestätigt werden.

Bei der Montage der Unterkonstruktion sowie der Module wird ein kleines Montageteam mit einer Ramme bzw. einem Stapler eingesetzt. Mit einer Blendung oder Ablenkung des Autobahnverkehrs ist nicht zu rechnen. Zudem stellt die bereits existierende Hecke zwischen tiefergelegener Projektfläche und höherer Autobahn eine zusätzlich abschirmende Barriere dar.

Die zu errichtende Trafo- / Übergabestation werden unauffällig in weiß / grau ausgeführt und nur von innen, für anfallende Wartungsarbeiten der Trafostation beleuchtet. Mit einer möglichen Ablenkung des Autobahnverkehrs durch die Anlage oder das Betriebsgebäude ist nicht zu rechnen.

Die Module werden wie im Bebauungsplan geschildert auf Ost-West gerichteten Montagegestellen aufgeständert. Die Module sind mit 18° - 25° fest gegen Süden geneigt. Aufgrund der hochabsorbierenden Module ist mit keiner Blendung der Autobahn zu rechnen. Dies wurde durch ein von der Autobahndirektion Südbayern geforderten Blendgutachten bestätigt.

Der Hinweis 4 Emissionen wird zur Kenntnis genommen.

Das anfallende Oberflächen- sowie sonstige Wasser wird nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt, sondern versickert wegen der sehr geringen Bodenversiegelung, die lediglich im Bereich der Trafostation (ca. 25 m<sup>2</sup>) auftritt, unverändert wie ursprünglich auf der landwirtschaftlichen Fläche.

Es wurden keine Aussagen zur Werbung getroffen, da keine Werbeanlagen jeglicher Art vorgesehen sind.

Beim Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen keine für den Autobahnverkehr sicherheitsrelevanten Immissionen wie Staub, Rauch, etc.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Das Blendgutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes hinzugefügt. Eine materielle Änderung des Planentwurfs ist nicht notwendig.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen der einzelnen Einwendungen zu.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**8. Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96"; Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vom Ingenieurbüro Sing, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech, gefertigten Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage an der A96“ in der Fassung vom 11.02.20 mit Begründung als Satzung.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**9. Auftragsvergabe Zaunanlage Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96**

**Sachverhalt:**

Für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96 ist eine Zaunanlage inkl. Übersteigeschutz und Toranlagen notwendig. Hierzu wurden am 20.01.20 sieben Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Vier Firmen haben entsprechende Angebote abgegeben.

Hierbei wurden 3 verschiedene Ausführungen hinsichtlich der Zaunausführungen angefragt:

- |  |  |
|--|--|
| a) Maschendrahtzaun                        | günstigstes Angebot 27.145,69 € brutto |
| b) Doppelstabmattenzaun einf. Ausführung   | günstigstes Angebot 40.269,60 € brutto |
| c) Doppelstabmattenzaun schwere Ausführung | günstigstes Angebot 45.975,65 € brutto |

Günstigster Bieter bei allen drei Varianten ist die Fa. Zaunbau Karaagac GmbH, Prem.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Igling beauftragt die Fa. Zaunbau Karaagac GmbH, Prem mit der Lieferung und Montage eines Maschendrahtzauns inkl. Übersteigschutz und Toranlagen zur Einzäunung der geplanten PV Anlage an der A96. Als Lieferzeit wurden 8-12 Wochen nach Auftragsbestätigung im Angebot angegeben.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**10. Auftragsvergabe Kampfmittelräumung für den Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96"**

**Sachverhalt:**

Nach Beauftragung am 15.11.2019 wurde die Projektfläche der zu errichtenden Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 96 von der Firma Geomer Kampfmittel sondiert. Hierbei ergaben sich einige Verdachtsflächen.

Für die Räumung der sondierten Kampfmittel wurden 2 Angebote abgegeben.

Günstigerer Bieter ist die Firma Geolog Fuß-Hepp GbR, Lechrainstr. 64, 86163 Augsburg, mit einem Bruttoangebot in Höhe von 10.452,96 €.

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Kampfmittelräumung wird an die Geolog Fuß-Hepp GbR, Lechrainstr. 64, 86163 Augsburg, mit einem Bruttoangebot in Höhe von 10.452,96 € vergeben.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**11. Auftragsvergabe für die Erneuerung der Wasserleitung im Kapellenweg, Holzhausen b. Buchloe**

**Sachverhalt:**

Insgesamt wurden 10 Firmen zur Abgabe eines Angebots für das Projekt „Erneuerung der Wasserleitung im Kapellenweg“ in Holzhausen b. Buchloe, aufgefordert. Die Submission wurde am 15.01.2020 um 14:00 Uhr durchgeführt. 9 Firmen haben Angebotsunterlagen fristgerecht eingereicht. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Dobler GmbH & Co.KG, Innovapark 20, 87600 Kaufbeuren mit einem Bruttoangebot in Höhe von 153.418,49€, abgegeben. Die Preise im Angebot wurden fachlich und rechnerisch vom Ingenieurbüro Vogg geprüft. Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde lassen eine termingerechte Ausführung erwarten.

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Erneuerung der Wasserleitung im Kapellenweg, Holzhausen b. Buchloe, wird an die Firma Dobler GmbH & Co.KG, Innovapark 20, 87600 Kaufbeuren mit einem Bruttogebot in Höhe von 153.418,49 €, vergeben.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**12. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020**

**12.1 Beratung über den Haushalt 2020**

Kämmerer Lichtblau erläutert die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 anhand einer Power Point Präsentation.

**12.2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Igling beschließt die Haushaltssatzung 2020 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.  
Dem vorgelegten Haushaltsplan 2020 mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird zugestimmt. Er ist Bestandteil des Beschlusses.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 13 Nein 1 Anwesend 14**

**12.3 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan**

Kämmerer Lichtblau erläutert den vorgelegten Finanzplan 2020.

**Beschluss:**

Dem Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm wird zugestimmt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 13 Nein 1 Anwesend 14**

**13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Igling (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

**Sachverhalt:**

Kämmerer Otto Lichtblau erläutert die vom Finanzausschuss empfohlene Gebührenanpassung anhand einer Excel Tabelle. Die monatlichen Gebühren steigen in allen Kategorien um 5 €.

Herr Thomas Höfler empfiehlt eine Erhöhung der monatlichen Gebühren um 10,00 €.

Bürgermeister Först gibt dies zur Abstimmung.

**Beschluss:**

1) Die monatlichen KiTa-Gebühren werden um 10,00 € erhöht.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 3 Nein 11 Anwesend 14**

2) Die monatlichen KiTa-Gebühren werden wie vorgeschlagen um 5,00 € erhöht.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 11 Nein 3 Anwesend 14**

3) Der Gemeinderat Igling stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Igling (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) zu. Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Kindertageseinrichtungengebührensatzung vom 01.09.2019 tritt zum 31.08.2020 außer Kraft.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 2 Anwesend 14**

**14. Vereinbarung / Nachtrag Wegenutzungsvertrag Gemeinde / LEW - Stromversorgung**

**Sachverhalt:**

Das Bayer. Staatsministerium des Inneren hat am 16.02.2015 den neuen Musterkonzessionsvertrag Strom genehmigt, welcher zwischen den Kommunalen Spitzengremien (Bay GT und Bay. ST) und dem Verband der Bayer. Energie- und Wasserwirtschaft ausgehandelt wurde.

Dieses Vertragsmuster weist gegenüber den Vorläufermustern verschiedene Verbesserungen für die Kommunen auf. Die LEW bietet an, einen Nachtrag zum bestehenden Wegenutzungsvertrag der Gemeinde Igling mit der LEW vom 30.01.2009 abzuschließen.

Konkret werden hier die § 3 Zusammenarbeit Gde. und Konzessionsnehmer sowie § 5 alt / § 6 neu Änderung der Versorgungsanlagen übernommen.

Die Nachtragsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Vertragsdauer des bestehenden Wegenutzungsvertrages zwischen der Kommune und der LEW bis zum 29.01.2029.

Herr Nawratil empfiehlt, den in der Nachtragsvereinbarung erwähnten regelmäßigen Leistungsbericht zeitnah einzufordern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Igling stimmt dem Nachtrag zum Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Igling und der Lechwerke AG für die Stromversorgung mit Beginn vom 30.01.2009 (Laufzeitende 29.01.2029) zu. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die von der LEW vorgelegte Vereinbarung vom 15.01.2020 zu unterzeichnen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**15. Erstellung eines landkreisweiten Nahverkehrsplans - Vorschläge**

**Sachverhalt:**

Per Schreiben vom 15.01.20 teilte das Landratsamt Landsberg am Lech Folgendes mit:  
In der Kreistagssitzung vom 01.10.19 wurde beschlossen, dass der Landkreis Landsberg am Lech einen Nahverkehrsplan erstellen soll, der, parallel zu den geplanten MVV-Beitrittsaktivitäten, die zukünftigen Nahverkehrsleistungen festschreibt.  
Der Nahverkehrsplan wird von einem externen Planungsbüro entwickelt. Die Auswahl des Planungsbüros erfolgt über eine Ausschreibung.  
Aus diesem Grund wird vom Landkreis vorab angefragt, ob im Gemeindegebiet spezielle Wünsche vorhanden sind. Vorschläge können bis Anfang März eingereicht werden.

**16. ILE - Vorschlag Kleinprojekte i.R. Regionalbudget**

Bürgermeister Först erklärt anhand der verteilten Merkblätter die Fördermöglichkeit von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets in der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) im Jahr 2020. Vorschläge und Ideen sind erwünscht und können eingereicht werden.

**17. Golfclub Igling - Antrag auf Bezuschussung Übungsleiterpauschale**

**Sachverhalt:**

Per Schreiben vom 10.02.20 beantragt der Verein Golfclub Schloss Igling e.V. eine 50 % Beteiligung an der Vereinsförderung des Landkreises Landsberg am Lech.  
Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein eine Vereinspauschale des Freistaates Bayern erhält und sich die jeweilige Gemeinde mit mindestens 50 % des staatlichen Zuschusses beteiligt.  
Die staatliche Zuwendung beträgt 497,93 €.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Igling beteiligt sich zu 50 % an der staatlichen Zuwendung des Golfclub Schloss Igling e.V.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 11 Nein 3 Anwesend 14**

**18. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 14.01.20 wurden keine Beschlüsse gefasst, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

## **19. Bericht des Bürgermeisters**

---

### **Verkehrspoller Unteriglinger Straße**

Die Verkehrspoller für den Bereich des Zebrastreifens vor der Bäckerei in der Unteriglinger Straße sind zwischenzeitlich aufgestellt.

### **Mitfahrerbänke**

Die Mitfahrerbänke im Gemeindegebiet stehen seit ca. drei Wochen. Leider wurde bereits ein Ortshinweisschild abgerissen und muss ersetzt werden.

### **Wasserschaden Unterführung**

Bei der Unterführung nach Honsolgen tritt Wasser aus. Aufgrund der derzeit niedrigen Temperaturen ereignete sich wegen Glatteis ein Verkehrsunfall. Die Herstellung ist zwingend notwendig, die Kosten für die Erneuerungsmaßnahme sind bereits im Haushalt für 2020 eingeplant.

### **Ortstermin Erweiterung KiTa**

Bei einem Ortstermin heute um 8:30 Uhr zusammen mit dem Architekturbüro roterpunkt und dem Hausmeister der Schule und der Kindertagesstätte kam man zu dem Ergebnis, dass für die zukünftigen Räumlichkeiten des Hausmeisters ein Anbau an der Westseite des Kindergartens am sinnvollsten wäre. Die Planunterlagen werden nun erarbeitet und voraussichtlich in 14 Tagen vorgestellt.

### **Generalversammlung FW Igling**

Die Einladung für die Generalversammlung des Feuerwehrvereins Igling e.V. wurden vor der Sitzung verteilt. Die Versammlung findet am Freitag, den 28.02.20 um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus statt.

### **Jugendversammlung Holzhausen**

Bürgermeister Först berichtet kurz aus der Jugendversammlung in Holzhausen am 16.01.20.

### **Info WZV Sitzung**

In der letzten Sitzung des Wasserzweckverbandes am 05.02.20 wurde über den Standort eines neuen Hochbehälters beraten. Zur Diskussion stehen Erpfting oder der Stoffersberg. Weitere Informationen folgen in der nächsten Gemeinderatssitzung.

## **20. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

### **Weg Brandholzbrücke**

Herr M. Höfler teilt mit, dass der Verkehrssicherungsweg/Fußgängerweg an der Eisenbahnunterführung unterspült sei. Er bittet um Mitteilung an den Bauhof.

### **Ersatzbepflanzung Friedhof Oberigling**

Nachdem die beschädigte Hecke am Oberiglinger Friedhof entfernt wurde, erkundigt sich Herr Gayer ob für die Ersatzbepflanzung bereits eine Pflanzauswahl getroffen wurde.

Bürgermeister Först teilt mit, dass anstelle der Hecke nun ein Maschendrahtzaun errichtet und auf Empfehlung der Landschaftsplanerin des Landkreises eine Buchenhecke gepflanzt werden soll.

Herr Gayer gibt zu bedenken, dass eine Buchenhecke unglaublich viel Laub verursacht, welches dann auf den Gräbern liegt.

→Entscheidung Pflanzauswahl in der März-Sitzung.

Um 21:29 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

  
Günter Först  
Erster Bürgermeister

  
Jennifer Wild  
Schriftführung